



Verfügung Nr. 162

Vom 24. September 2010 / AfW/ fil

Gemeinde Brislach, Waldgrenzenkarte Zonenplan Landschaft; WGK Nr. 7b „Aurain/Steibruch“; Wiedererwägung der Verfügungen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) Nr. 106 vom 9. Februar 2009 und Nr. 117 vom 20. April 2009

I. Einleitung

Die Waldgrenzenkarte (WGK) dient der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzone. Die WGK für die Gemeinde Brislach (76 WGK) setzt sich bisher aus folgenden Teilkarten des Zonenplans Siedlung zusammen:

- Blatt 1, 2, 3, 4 und 5: RRB Nr. 474 vom 10. März 1998
- Blatt 2 und 5: Mutation Rodungs-Verfügung Nr. 200 (VGD) vom 30. April 2008
- Blatt 6, 7, 8, 9, 10 und 11: Verfügung Nr. 106 (VGD) vom 9. Februar 2009 und Verfügung Nr. 117 (VGD) vom 20. April 2009

Aufgrund einer im Jahre 2008 irrtümlicherweise vorgenommenen Waldfeststellung innerhalb des bereits mit einer WGK versehenen Zonenplanes Siedlung ZPS (Verfügungen Nr. 106 vom 9. Februar 2009 und Nr. 117 vom 20. April 2009), ist eine Mutation der Teilkarte 7 der WGK „Aurain/Steibruch“ vorzunehmen.

Vorliegend soll die WGK Nr. 7b für das Gebiet „Aurain/Steibruch“ des ZPS in der Gemeinde Brislach erlassen werden.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der WGK Nr. 7b fand vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juli 2010 in der Gemeindeverwaltung Brislach statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 26 vom 1. Juli 2010 und im Mitteilungsblatt der Einwohnergemeinde Brislach („Hornviehpost“) in der Ausgabe Nr. 185 publiziert.

III. Einsprachen

Einsprachen sind keine eingegangen.

IV. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zieht in Erwägung

a) Wo sich Wald im Zonenplan Siedlung Brislach befindet ist mit RRB Nr. 474 vom 10. März 1998 abschliessend festgestellt worden (76 WGK 1/0). Eine Rodung (Verfügung der VGD Nr. 200 vom 30.4.2008) führte dazu, dass die WGK Nr. 2 und 5 mutiert wurden und eine Mutation des ZPS machte die Erstellung der neuen WGK Nr. 6 bis 11 notwendig. Dabei wurde im Bereich „Aurain/Steibruch“ auch innerhalb des alten ZPS-Perimeters neu Wald festgestellt.

b) Wo in einem definierten Bereich (ZPS) mittels Waldgrenzenkarte abschliessend Wald oder Nicht-Wald festgestellt wird, kann nicht nachträglich zusätzlicher Wald festgestellt werden. Der Zweck der WGK und damit der statischen Waldgrenzen ist es gerade, Rechtssicherheit zu schaffen. Mit der neuen WGK-Teilkarte Nr. 7b, als Ersatz der WGK Nr. 7 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im ZPS der Wald 1998 abschliessend festgestellt wurde und die Waldfeststellung von 2009 deshalb nicht rechtens sein kann.

c) Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Brislach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

d) Mit dem Erlass der vorliegenden WGK-Teilkarte Nr. 7b (vgl. Kapitel I) ist für die ganze Gemeinde Brislach verbindlich festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen gemäss Übersichtsplan (1:5000, vom 25. Juni 2010) und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

e) Demnach ist Punkt 1 im Dispositiv der Verfügungen Nr. 106 vom 9. Februar 2009 und Nr. 117 vom 20. April 2009 der VGD zu korrigieren: die falsche WGK-Teilkarte Nr. 7, 'Aurain/Steibruch' wird durch die neue WGK-Teilkarte Nr. 7b 'Aurain/Steibruch' ersetzt.

V. Demgemäss wird verfügt:

- ///:
1. Es wird die WGK-Teilkarte Nr. 7b für das Gebiet „Aurain/Steibruch“ des Zonenplans Siedlung in der Gemeinde Brislach erlassen.
 2. Nachführung
 - 2.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Brislach wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufs vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 2.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
 3. Die im Rahmen der vorliegenden Wiedererwägung anfallenden Kosten von Nachführungsgeometer (Pt. 2.1) und Bezirksschreiberei (Pt. 2.2) gehen zu Lasten des Kantons Basel-Landschaft
 4. Ansonsten gelten weiterhin die Bestimmungen der Verfügungen Nr. 106 vom 9. Februar 2009 und Nr. 117 vom 20. April 2009 der VGD.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**


Peter Zwick, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

- Verteiler:
- Gemeinderat Brislach, 4456 Brislach
 - Markus Schmidlin, Revierförster, Dorfstrasse 59, 4243 Dittingen
 - Jermann Ingenieure u. Geometer AG, Schlossgasse 2, 4222 Zwingen
 - Bezirksschreiberei Laufen, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
 - BAFU, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung, 4410 Liestal
 - Amt für Geoinformation, Frenkendörferstrasse 17, 4410 Liestal
 - Bauinspektorat
 - Amt für Wald beider Basel (3)
 - Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion